

Präambel

- (1) Art. 12 DS-GVO verlangt, dass die Informationen für die Mitglieder und andere betroffene Personen – also andere Personen, deren personenbezogene Daten der Verein verarbeitet (z.B. Eltern, Übungsleiter, Arbeitnehmer, Teilnehmer an Wettkämpfen) – in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache unentgeltlich mitgeteilt werden.
- (2) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben (z.B. auf einem Aufnahmeantrag), so muss der Verein der betroffenen Person die notwendigen Informationen zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten mitteilen, also am besten zugleich mit dem Aufnahmeantrag.
- (3) Die Übermittlung der Informationen kann schriftlich oder in anderer Form, ggf. auch elektronisch stattfinden, z.B. per E-Mail und/oder auf der Homepage, soweit damit alle Anforderungen (insbesondere die leichte Zugänglichkeit) erfüllt sind.
- (4) Vereine können daher die Informationen z.B. auf dem Antragsformular, per Handzettel, per E-Mail und/oder auf der Homepage zur Kenntnis geben. Daneben besteht die Möglichkeit, für Mitglieder die Informationen auch in die Satzung oder eine Datenschutzordnung aufzunehmen. Es muss aber immer gewährleistet sein, dass die Informationen dem potentiellen Mitglied oder Kursteilnehmer beim Ausfüllen des Antrags zur Verfügung stehen.
- (5) Welche Informationen der Verein mitteilen muss, legt Art. 13 DS-GVO fest. Letztlich hängt dies davon ab, wie die Datenverarbeitung im jeweiligen Verein konkret abläuft, also insbesondere welche Daten zu welchen Zwecken der Verein abfragt (etwa Kommunikationsdaten zur Mitgliederverwaltung) und was er mit diesen Daten unternimmt, also etwa wohin er die Daten übermittelt und warum dies geschieht (z.B. Weitergabe an Verbände zwecks Sportbetrieb oder Veröffentlichung auf der Homepage im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder Außendarstellung des Vereins).
- (6) Der Hessische Datenschutzbeauftragte vertritt die Auffassung, dass in der Regel keine datenschutzrechtlichen Regelungen in die Satzung aufzunehmen sind, da die DS-GVO und das BDSG unmittelbar Anwendung finden. Satzung/Ordnung dürfen daher keine Regelungen enthalten, die von der DS-GVO abweichen. Die Datenschutzklauseln in Satzung bzw. Ordnung können also nur dazu dienen, die Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen.
- (7) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (8) Weitere Einzelheiten hierzu sind in **dieser** Datenschutzordnung geregelt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (9) Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder sowie andere, deren Daten betroffen sind, verbindlich.

§ 1 Datenverarbeitung

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift,
 - Bankverbindung
 - Telefonnummern (Festnetz- sowie Mobilfunknummer)
 - E-Mail-Adresse
 - Geburtsdatum
 - Lizenz(en)
 - Eintrittsdatum

- Funktion(en) im Verein
 - (Familiäre) Verbindung zu anderen Mitgliedern („Familienmitgliedschaft“)
 - Arbeitgeber
- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende (E-Mail: vorsitz@rvcassel.de); sein Stellvertreter ist der Kassenwart (E-Mail: finanz@rvcassel.de).
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies im Folgenden erwähnt.

§ 2 Datenweitergabe

- (1) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie der Deutschen Ruderverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Hessen e.V. sowie an den Deutschen Ruderverband insbesondere z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vereinsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (2) Darüber hinaus übermittelt der RVC bestimmte personenbezogene Daten an den Deutschen Olympischen Sportbund, DSA Deutsche Sportausweis GmbH, Massenbergstraße 9-13, 44787 Bochum; z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vereinsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc., an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt.

- (5) Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke (**siehe § 2 der Satzung**) nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

§ 3 Mitgliederlisten

- (1) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
- (2) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

§ 4 Löschung

Die Mitgliederdaten sowie Daten der Kursteilnehmer werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft oder des Kurses gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

§ 5 Betroffenenrechte

Mitglieder sowie Kursteilnehmer haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

§ 6 Einwilligung

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

§ 7 Aufsichtsbehörde

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

Kassel, den 08. März 2019

Der Vorstand